

Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg KdöR

Regelung der Elternbeiträge für die Humanistische Kita Verbindungsweg in Fredersdorf-Vogelsdorf

Geltungsbereich

1.0. Der HVD-BB KdöR regelt hier die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen bei Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Humanistischen Kindertagesstätte Verbindungsweg.

Entstehen und Erlöschen des Elternbeitrages

2.1. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes (Kita) ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg KdöR. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kita erhebt der HVD-BB KdöR Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme bzw. Abmeldedaten der Kinder und entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.

2.2. Die Elternbeitragsschuld entsteht mit Beginn der Eingewöhnung des Kindes, spätestens mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag des Kindes in der Kita.

2.3. Der Elternbeitrag ist für den vollen Monat zu entrichten. Abweichend davon ist nur der halbe Elternbeitrag des Monats zu entrichten, sofern die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats erfolgte.

2.4. Vorübergehende Abwesenheit oder Krankheit des Kindes lässt die Höhe des Elternbeitrages unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens drei zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, der Elternbeitrag für diesen Zeitraum nachträglich erlassen.

2.5. Die Personensorgeberechtigten von Krippen- und Kindergartenkinder haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen gemäß Anlage zu entrichten. Frühstück und Vesper wird ggf. In einer separaten Vereinbarung geregelt.

Elternbeitragspflichtige

3.1 Elternbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kitabetreuung in Anspruch nimmt.

3.2. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht, ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist nicht von Bedeutung.

3.3. Für Personen, von denen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen kein Kostenbeitrag erhoben werden darf, ist die Kindertagesbetreuung beitragsfrei. Dazu gehören insbesondere Kinder, die sich ein Jahr vor der Einschulung befinden sowie alle nach § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung genannten Personensorgeberechtigten oder deren Kind, wenn sie:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- Geringverdiener nach § 2 Abs. 1 S. 3 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung sind.

Humanistischer Verband Deutschlands | Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR

Gesetzlich vertreten durch Katrin Raczyński (Vorstandsvorsitzende) & David Driese (Vorstand) | Landesgeschäftsstelle Berlin | Wallstraße 61-65 | 10179 Berlin

Tel.: 030 61 39 040 | Fax: 030 61 39 04 864 | info@hvd-bb.de | www.hvd-bb.de | www.humanistisch.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft | IBAN: DE48 1002 0500 0003 1364 67 | BIC: BFSWDE33BER

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge

- 4.1. Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu entnehmen. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für:
- Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
 - Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)
- 4.2. Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird, oder die außerstande sind sich selbst zu unterhalten. Werden unterhaltsberechtigten Kinder erst später angegeben oder verändert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z.B. durch Geburt eines weiteren Kindes), so wird erst ab dem Monat der Bekanntgabe die Neuberechnung vorgenommen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Elternbeitragspflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder das Kind außerstande ist sich selbst zu unterhalten.
- 4.3. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen ist die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens der Eltern. Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird nur das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils und die dem Kind zustehende Unterhaltsleistung (lt. geltender Düsseldorfer Tabelle) zugrunde gelegt. Steht ein Lebenspartner einer Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- 4.4. Einkommen sind die regelmäßigen Nettoeinkommen und die in Nummer 4.5 genannten sonstigen Einkünfte sowie Unterhaltszahlungen nach Nummer 4.8.
- 4.5. Zu den sonstigen zu berücksichtigenden Einkünften gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Dazu gehören in der Regel sonstige Erwerbsbezüge wie:
- Unterhaltsleistungen für die Kinder oder an einen Elternteil,
 - Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern: z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld.
 - Elterngeld über 300 € monatlich
- 4.6. Kindergeld, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Pflegegeld, BAföG werden nicht zum monatlichen Nettoeinkommen hinzugerechnet.
- 4.7. Das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird gemindert um die Einkommenssteuer, die Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung entsprechend Abs. 4. Das anzurechnende Mindesteinkommen beträgt 500,00 € monatlich.
- 4.8. Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder und Elternteile werden pro Kind berücksichtigt, sofern sie durch entsprechende Nachweise (Kontoauszüge) belegt sind.
- 4.9. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Einkommensnachweis

- 5.1. Einmal jährlich wird auf der Grundlage des aktuellen, nachgewiesenen monatlichen Nettoeinkommens der Elternbeitrag ermittelt. Die Eltern haben vor Abschluss des Betreuungsvertrages und nach Aufforderung einmal jährlich, gegenüber der HVD-BB KdöR eine Erklärung zum Einkommen mit den entsprechenden, geeigneten Nachweisen (Verdienstabrechnung, Arbeitslosengeldbescheid etc.) für die letzten 3 Monate vorzulegen.

- 5.2. Die Angaben zum monatlichen Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit sind in Form einer eidesstattlichen Selbstauskunft, bzw. durch einen Steuerberater nachzuweisen.
- 5.3. Legen die Eltern eine Einkommenserklärung oder entsprechende Nachweise nicht vor oder können nicht glaubhaft versichern, dass eine Vorlage dieser Unterlagen nicht möglich war, so wird als Elternbeitrag der höchste Beitrag festgesetzt. Eine rückwirkende Elternbeitragsreduzierung erfolgt nicht.
- 5.4. Änderungen des Elternbeitrages durch Einkommensänderung ab dem Monat der Einkommensänderung wirksam.

Festsetzung der Elternbeiträge

- 6.1. Die Elternbeitragsermittlung erfolgt nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen gemäß der Elternbeitragstabellen.
- 6.2. Wird durch Geburtstag oder Schuljahresbeginn der nächste Kitabereich (von Kinderkrippe zu Kindergarten) im Verlauf eines Monats erreicht, so wird zum 1. dieses Monats der entsprechende Elternbeitrag berechnet.

Fälligkeit der Elternbeiträge

- 7.1 Der Elternbeitrag und Zuschuss zum Mittagessen wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist bis zum 15. Des folgenden Monats zu entrichten.
- 7.2. Die Zahlung der Eltern- und Verpflegungsbeiträge erfolgt bargeldlos über eine Lastschrift unter Angabe der erforderlichen Angaben sowie der zugeteilten Elternnummer (Debitor).
- 7.3. Nicht gezahlte Elternbeiträge und Zuschuss zur Verköstigung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Flexible Gestaltung der wöchentlichen Betreuungszeit

- 8.0 Eltern/Personensorgeberechtigte können, wenn die familiäre Situation, im Zusammenhang mit der beruflichen Situation es erfordert, im Rahmen der vom Landkreis genehmigten wöchentlichen Betreuungszeit, einen Antrag zur flexiblen Gestaltung einer wöchentlichen Betreuungszeit in der Kita bei der Leiterin/beim Leiter der Einrichtung stellen. Dieser Antrag ist durch die Leiterin/Leiter der Einrichtung zu genehmigen.

Inkrafttreten

- 9.0 Diese Regelung tritt am 1.8.2021 in Kraft.

Britta Licht
Abteilungsleitung